

An das Stadtparlament

## Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Wechsel von Solarstrom-Produzenten zu anderen Stromversorgern, eingereicht von Stadtparlamentarier Ch. Hartmann (SVP)

---

Am 23. Januar 2023 reichte Stadtparlamentarier Christian Hartmann (SVP) namens der SVP-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage ein:

*«Beim Entscheid über die Errichtung einer Fotovoltaikanlage ist für die meisten Bauherren die zu erwartende Rentabilität ein wichtiger Punkt. Dabei ist eine tiefe Einspeisevergütung für den nicht selbst verbrauchten Strom häufig der Grund, eine Fotovoltaikanlage nicht zu realisieren.*

*Das Stadtwerk hat per 1.1.23 die Einspeisevergütung um 40% erhöht und zahlt im Hochtarif jetzt 11.5 Rappen pro kWh.*

*Wie die NZZ am 6.1.23 schreibt, vergüten die Centralschweizer Kraftwerke (CKW) einen massiv höheren Preis. Im 3. Quartal 2022 waren dies gut 32 Rappen pro kWh, im 4. Quartal 2023 knapp 20 Rappen pro kWh.*

*Die CKW bieten diese Einspeisungsvergütung auch Stromproduzenten ausserhalb des Versorgungsgebietes der CKW an. Dies ermöglicht grundsätzlich auch Winterthurerinnen und Winterthurer ihren überschüssigen Strom an die CKW zu liefern.*

*Wie die NZZ ebenfalls schreibt, versuchen die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) einen Wechsel zu verhindern, seit die CKW mit ihrem Angebot auf dem Markt sind. Dies durch massive Verschärfung von Kündigungsfristen für bestehende Kunden (zwei Monate statt 10 Tage). Neukunden müssen ein EKZ-Smart-Meter installieren und sich dadurch für ein Jahr an die EKZ binden.*

*In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Wendet das Stadtwerk ähnliche 'Produzentenbindungsmaßnahmen' an? Wenn ja, gibt es dafür andere Gründe als Gewinnoptimierung?*
- 2. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass es für die Umwelt unerheblich ist, welchem Stromversorger der Eigentümer einer Fotovoltaikanlage seinen überschüssigen Strom liefert?*
- 3. Welche Einspeisungsvergütungen entgehen bestehenden Winterthurer Stromproduzenten, wenn sie ihren Solarstrom dem Stadtwerk und nicht den CKW liefern?»*

**Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

### *Centralschweizerische Kraftwerke*

Die Centralschweizerischen Kraftwerke (CKW) sind eine Aktiengesellschaft, wobei die Axpo Holding AG 81 Prozent der CKW-Anteile hält. Die CKW-Gruppe ist Anbieterin von integrierten Energie- und Gebäudetechniklösungen und versorgt mehr als 200 000 Endkundinnen und Endkunden in der Innerschweiz mit Strom. Sie bietet schweizweit Produkte und Dienstleistungen

aus den Bereichen Elektro, Fotovoltaik, Wärmetechnik, Elektromobilität, Gebäudeautomation, ICT-Lösungen sowie Security an und macht einen Umsatz von rund 1,1 Milliarden Franken.<sup>1</sup>

Seit dem zweiten Quartal 2022 bietet die CKW als erste Anbieterin die schweizweite Abnahme der Energie aus Fotovoltaikanlagen an<sup>2</sup>.

### *Angebot der CKW für Energie aus Fotovoltaikanlagen*

Das Angebot der CKW richtet sich an alle Eigentümerinnen und Eigentümer einer Fotovoltaikanlage in der Schweiz mit einer Mindestgrösse von 4 Kilowatt<sub>peak</sub> (kW<sub>p</sub>)<sup>3</sup> und dabei lastganggemessen ist. Das Angebot der CKW umfasst gemäss ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende essentiellen Aspekte<sup>4</sup>:

- CKW übernimmt die von der Fotovoltaik produzierte Energie zum jeweils geltenden Referenz-Marktpreis für Solarstrom des Bundesamts für Energie<sup>5</sup> gemäss Artikel 15 EnFV<sup>6</sup> abzüglich einer Dienstleistungspauschale, die die CKW jederzeit und einseitig auf das kommende Quartal anpassen kann.
- CKW kann ohne Angaben von Gründen eine Anlage ablehnen.
- Beide Parteien haben ein Kündigungsrecht auf jedes Quartal.
- Nur die Energie wird vergütet, die Herkunftsnachweise muss die Eigentümerschaft selbst vermarkten.

### *Vergleich zur Vergütung der Stadt Winterthur für Eigentümerinnen und Eigentümer von Fotovoltaikanlagen in Winterthur*

Die CKW vergütet den jeweils geltenden Referenz-Marktpreis für Solarstrom des Bundesamts für Energie abzüglich der Dienstleistungspauschale. Dieser entspricht gemäss Artikel 15 EnFV dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach den tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisungen der lastganggemessenen Fotovoltaikanlagen. Damit erhält die Kundschaft den durchschnittlichen Marktpreis und unterliegt damit unmittelbar den Marktpreisrisiken bzw. der Volatilität der Marktpreise. So lag der Marktpreis 2020 noch unterhalb von 5 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) und stieg dann bis zu einem Höchstwert von mehr als 40 Rappen pro kWh.

---

<sup>1</sup> <https://www.ckw.ch/ueber-ckw/unternehmen> (besucht am 23.3.2023)

<sup>2</sup> <https://www.ckw.ch/landingpages/solarstrom-verkaufen> (besucht am 23.03.2023)

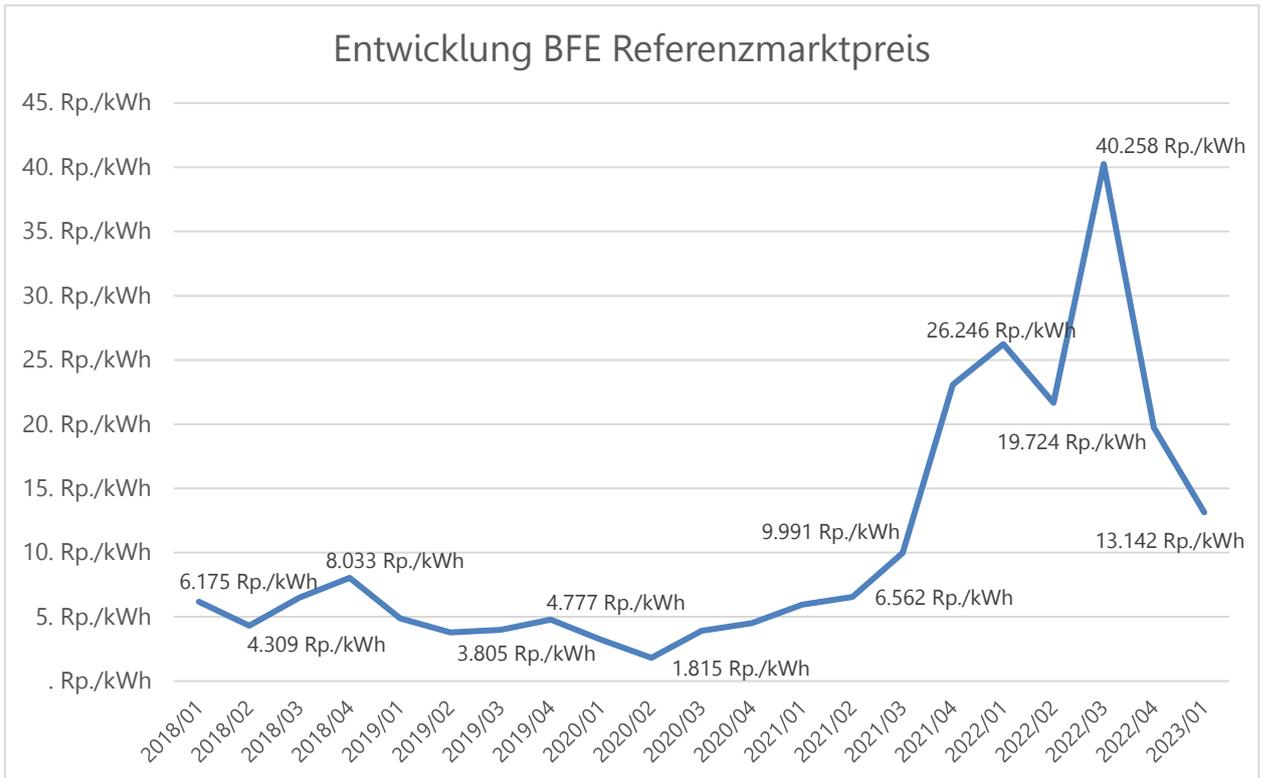
<sup>3</sup> Kilowatt<sub>peak</sub> (kW<sub>p</sub>) bezeichnet die von Solarmodulen abgegebene elektrische Leistung unter Standardtestbedingungen.

<sup>4</sup>

[https://www.ckw.ch/\\_Resources/Persistent/0/a/2/5/0a25b96036c6680e916c99f929a29d447b6f25a1/20221007\\_AGB%20R%C3%B Ccklieferung%20von%20elektrischer%20Energie%20ausserhalb%20des%20Netzgebietes\\_Entwurf\\_final.pdf](https://www.ckw.ch/_Resources/Persistent/0/a/2/5/0a25b96036c6680e916c99f929a29d447b6f25a1/20221007_AGB%20R%C3%B Ccklieferung%20von%20elektrischer%20Energie%20ausserhalb%20des%20Netzgebietes_Entwurf_final.pdf) (besucht am 23.03.2023)

<sup>5</sup> <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/einspeiseverguetung.html/> (besucht am 23.03.2023)

<sup>6</sup> Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03)



Referenzmarktpreis für Solarstrom des Bundesamts für Energie (quartalsweise Anpassung)

In Winterthur setzt der Stadtrat die Vergütung für den Strom aus Fotovoltaikanlagen jeweils im August zusammen mit den neuen Stromtarifen in der Grundversorgung für das gesamte Folgejahr fest.<sup>7</sup> Der Stadtrat hat im vergangenen August aufgrund der markant gestiegenen Strompreise an den europäischen Märkten beschlossen, die Einspeisevergütung für Fotovoltaikstrom um mehr als 40 Prozent zu erhöhen (Art. 10 TarifO E<sup>8</sup>).

Während der Referenzmarktpreis die Marktbewegungen – steigende wie fallende Preise – abbildet, hat der Stadtrat die Höhe der Vergütung einschliesslich der Herkunftsnachweise in den vergangenen Jahren möglichst konstant belassen. So lag die Vergütung in den vergangenen Jahren (vor den grossen Marktverwerfungen u.a. aufgrund der Ukraine Krise) jeweils zwischen 9 und 10 Rappen pro kWh, womit eine gewisse Preisstabilität geboten wurde. Bis zu den Marktverwerfungen der letzten Monate lag die Vergütung damit in der Regel über dem Referenzmarktpreis

Im Weiteren ist – im Gegensatz zur CKW – Stadtwerk Winterthur als Verteilnetzbetreiber in Winterthur verpflichtet, von allen Fotovoltaikanlagen in der Stadt Winterthur den Strom abzunehmen (Art. 15 Abs. 1 lit. a EnG<sup>9</sup>). Infolgedessen können Kundinnen und Kunden, die derzeit ihren Strom aus der Fotovoltaikanlage an die CKW verkaufen, jederzeit wieder an Stadtwerk Winterthur gelangen.

<sup>7</sup> «Neue Tarifordnung und höhere Strompreise», Medienmitteilung Stadt Winterthur vom 26. August 2022; Quelle: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/neue-tarifordnung-und-hoehere-strompreise> (besucht am 23.3.2023)

<sup>8</sup> Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität vom 24. August 2022 (TarifO E; SRS 7.6-5.1)

<sup>9</sup> Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)

## Zu den einzelnen Fragen:

### Zur Frage 1:

*«Wendet das Stadtwerk ähnliche 'Produzentenbindungsmassnahmen' an? Wenn ja, gibt es dafür andere Gründe als Gewinnoptimierung?»*

Die Stadt Winterthur (Stadtwerk Winterthur) verzichtet auf eine Anpassung der Kündigungsfrist. Gemäss Branchenregeln gilt eine Meldefrist von zehn Tagen. Der Wechsel erfolgt dann in der Regel auf das Monatsende.

Stadtwerk Winterthur behält sich indes vor, Produzentinnen und Produzenten von Fotovoltaikstrom, die ihren Strom anderen Energieversorgungsunternehmen veräussern, die Herkunftsnachweise nicht mehr weiterhin abzukaufen. Die CKW ihrerseits kauft ausschliesslich die Energie und erwirbt keine Herkunftsnachweise.

### Zur Frage 2:

*«Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass es für die Umwelt unerheblich ist, welchem Stromversorger der Eigentümer einer Fotovoltaikanlage seinen überschüssigen Strom liefert?»*

Für die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes ist es unerheblich, ob der Strom an Stadtwerk Winterthur oder einen anderen Energieversorger verkauft wird.

Jedoch vereinnahmen allfällige Gewinne aus diesem Geschäft die CKW bzw. der Axpo-Konzern. Fallen hingegen Gewinne bei Stadtwerk Winterthur an, gehören diese zum städtischen Vermögen der Stadt Winterthur bzw. kommen im Rahmen der jährlichen Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt wiederum allen Winterthurerinnen und Winterthurern zugute.<sup>10</sup>

### Zur Frage 3:

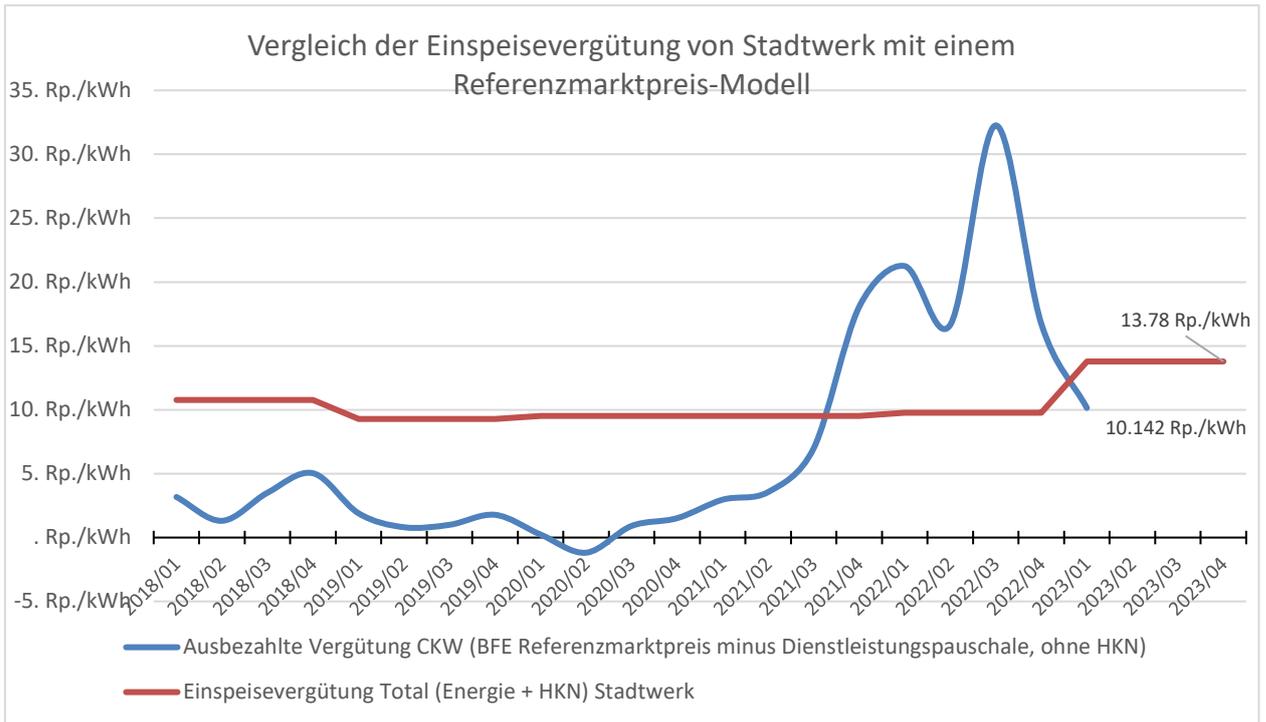
*«Welche Einspeisungsvergütungen entgehen bestehenden Winterthurer Stromproduzenten, wenn sie ihren Solarstrom dem Stadtwerk und nicht den CKW liefern?»*

Dies lässt sich nicht pauschal beantworten. Letztlich ist es die Differenz zwischen dem jeweils geltenden Referenz-Marktpreis für Solarstrom des Bundesamts für Energie (abzüglich der Dienstleistungspauschale) und der vom Stadtrat jeweils für ein Kalenderjahr festgelegten Vergütung gemäss Artikel 10 Absatz 1 und 2 TarifO E für die Energie aus Fotovoltaikanlagen zuzüglich der Vergütung für die Herkunftsnachweise.

Der Vergleich der Vergütung der Stadt Winterthur mit dem Referenzmarktpreis des Bundesamts für Energie – abzüglich der Dienstleistungspauschale, die die CKW in Rechnung stellt – der vergangenen Jahre zeigt, dass die Kundschaft mit dem Winterthurer Modell mehrheitlich eine höhere Vergütung erhalten hat.

---

<sup>10</sup> Vgl. u.a. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2023 zulasten der verschiedenen Eigenwirtschaftsbetriebe» vom 26. Oktober 2022 (Parl.-Nr. 2022.91)



Vergleich der Einspeisevergütung von Stadtwerk Winterthur mit der CKW

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon